

## Aufstellung eines Teilprogramms Windenergie für den Landkreis Hildesheim hier: Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten

Der Landkreis Hildesheim unterrichtet hiermit die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen über seine allgemeinen Planungsabsichten über die Aufstellung eines Teilprogramms für die Windenergie gem. § 5 Abs. 1 S. 3 NROG i.V.m. § 13 ROG.

Diese Unterrichtung erfolgt gemäß § 9 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG).

### Anlass und Grundlagen

Der Landkreis Hildesheim ist Träger der Regionalplanung und ist damit gem. § 2 NWindG i.V.m. § 3 Abs. 2 WindBG verpflichtet, die in der Anlage zum NWindG genannten Ziele zur Flächenausweisung für die Windenergienutzung umzusetzen. Dies geschieht im Rahmen der Aufstellung eines Teilprogramms für die Windenergie gem. § 5 Abs. 1 S. 3 NROG i.V.m. § 13 ROG gem. Beschluss des Kreisausschusses vom 17.06.2024. In diesem Teilprogramm werden Flächen für die Windenergienutzung als Vorranggebiete Windenergienutzung, d.h. Ziele der Raumordnung festgelegt. Das Teilprogramm ist ein selbständiger (Teil-)Regionalplan, welcher sich inhaltlich zwar auf die Festlegungen des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2016 für den Landkreis Hildesheim bezieht, vom RROP 2016 aber insbesondere in Bezug auf Rechtsstatus und Laufzeit unabhängig besteht. Das Teilprogramm besteht aus der Beschreibenden Darstellung und der Zeichnerischen Darstellung (Maßstab 1:50.000) sowie Begründung und Umweltbericht.

Geplante Inhalte und Aufbau des RROP Der Landkreis Hildesheim beabsichtigt, die geforderten 1,63 % der Landkreisfläche im Rahmen eines sachlichen Teilprogramms gem. § 5 Abs. 1 S. 3 NROG auszuweisen. Dies soll bereits bis zum Stichtag 31. Dezember 2027 geschehen, um zwei Planungsverfahren zu vermeiden. Das sachliche Teilprogramm bezieht sich dabei ausschließlich auf die Festlegung von Flächen für die Windenergienutzung. Es ersetzt dann Ziffer 04 des Kapitels 4.2 *Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale – Energie* des Regionalen Raumordnungsprogramms 2016 für den Landkreis Hildesheim sowohl in der Beschreibenden Darstellung als auch in der Zeichnerischen Darstellung. Hierfür ist ein Änderungsverfahren des RROP 2016 nötig, da dieses parallel zum Teilprogramm weitergilt.

### Allgemeine Hinweise zum Verfahren

Das Verfahren zur Aufstellung des sachlichen Teilprogramms Windenergie regelt sich nach den §§ 7 ff. ROG i. V. m. ergänzenden Vorschriften des NROG (§§ 3 und 5).

Zur Aufstellung des Teilprogramms Wind gehören unter anderem folgende Schritte:

1. Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten
2. Erarbeitung eines Entwurfes
3. Beteiligungsverfahren u.a. für öffentliche Stellen und die Öffentlichkeit
4. Abwägung und Satzungsbeschluss
5. Genehmigung durch die obere Landesplanungsbehörde
6. Abschließende Bekanntmachung und Inkrafttreten

Integriert in das Verfahren zur Aufstellung des Teilprogramms wird eine Umweltprüfung gemäß § 8 ROG durchgeführt. Die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen, welche die Durchführung des Teilprogramms auf die Umwelt haben kann, werden in einem Umweltbericht gemäß Anlage 1 zu § 8 ROG ermittelt, beschrieben und bewertet.

### Beteiligung zu den allgemeinen Planungsabsichten

Mit der Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten werden die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß § 9 Abs. 1 ROG über die Aufstellung des sachlichen Teilprogramms Windenergie informiert/unterrichtet.

Zeitgleich findet die Festlegung des räumlichen und inhaltlichen Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung und Bestimmung der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen unter Beteiligung anderer Behörden mit umwelt- oder gesundheitsbezogenem Aufgabenbereich (Scoping, § 8 Abs. 1 ROG) statt.

Die betroffenen Stellen werden gebeten, frühzeitig Hinweise und Anregungen für die Erarbeitung des Teilprogrammmentwurfes zu äußern sowie entsprechende Planungsgrundlagen vorzulegen. Des Weiteren werden Auskünfte über beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung erbeten, soweit diese Angaben die Planungsabsicht berühren.

Diese sind bis zum  
13.09.2024  
an den Landkreis Hildesheim, vorzugsweise elektronisch  
(per E-Mail an [pawind@landkreishildesheim.de](mailto:pawind@landkreishildesheim.de)) zu richten.

Es ist ebenso möglich, diese postalisch an

Landkreis Hildesheim  
Marie-Wagenknecht-Str. 3  
31134 Hildesheim

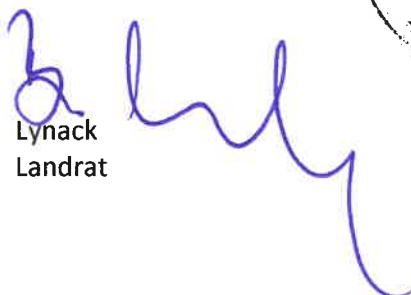
zu senden oder zur Niederschrift beim Landkreis Hildesheim abzugeben.

Nach der Fertigstellung des Teilprogrammmentwurfs wird – nach vorheriger Beschlussfassung durch die Kreisgremien – das Beteiligungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Die Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens fließen in das Teilprogramm ein, welcher schlussendlich vom Kreistag beschlossen wird.

Hildesheim, 10.07.2024  
Landkreis Hildesheim



  
Lynack  
Landrat